



17. Juni 2010

ANHÖRUNG TOTALREVISION FUTTERMITTEL – VERORDNUNG (FMV) UND FUTTERMITTELBUCH – VERORDNUNG (FMBV)

A. VSF-Stellungnahme, allgemeine Bemerkungen

1. Nach der Verabschiedung der neuen EU – Verordnung 767/2009 ist es richtig, auch die schweizerischen Bestimmungen anzupassen. Da aber in der EU die Inkraftsetzung erst im September 2010 erfolgt, eine ganze Reihe von Arbeiten noch zu erledigen sind (Kodizes etc.), sowie viele Fragen unbeantwortet sind, kommt die Totalrevision in der Schweiz zu früh. Leider wurde die Futtermittelbranche in den Vorbereitungen nicht einbezogen mit dem Resultat, dass die unterbreiteten Unterlagen Fehler, Mängel und Unklarheiten aufweisen.
2. Sinn und Zweck der EU – Verordnung 767/2009 ist die Vereinfachung der Futtermittelgesetzgebung. Transparenz und Übersichtlichkeit müssten auch in der Schweiz das Ziel sein. Leider wird dieses Ziel mit den BLW – Vorschlägen weit verfehlt.
3. In der Schweiz bilden die FMV und die FMBV die rechtliche Basis. In der EU regeln über 15 Verordnungen und Richtlinien die Futtermittelmärkte. Das BLW hat versucht, aus diesen EU – Verordnungen und EU – Richtlinien die FMV und die FMBV zu ergänzen und zu komplettieren. Dieser Versuch ist misslungen. Es ist der VSF nicht möglich zu beurteilen, ob der Entwurf der neuen CH – Gesetzgebung aufgrund der EU – Vorgaben vollständig und richtig ist. Dazu bedürfte es einer langen Vorbereitungszeit mit einem grossen Zeitaufwand.
4. Der BLW – Entwurf (FMV und FMBV) enthält Fehler und Widersprüche und der Aufbau ist nicht systematisch. Im Teil B unserer Ausführungen gehen wir darauf ein.
5. Die Gesetzestexte sind in bedenklich schlechtem Deutsch abgefasst, unverständlich und interpretationsbedürftig. Das BLW hat EU – Texte teilweise einfach kopiert. Das geht so nicht, weil die EU – Vorgaben schlecht und unverständlich sind.
6. Die Wirtschaft braucht gesetzliche Rahmenbedingungen, die klar und eindeutig sind und die auch in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen gesucht und gefunden werden können. Falls diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, wird es zu Rechtsunsicherheiten kommen. Die Wirtschaft wird sich unverschuldet im rechtlichen Grauzonenbereich befinden und auch der Vollzug wird seine liebe Mühe haben, im Dschungel der CH – und EU – Gesetzestexte die Übersicht nicht zu verlieren.
Von einem Abbau der Bürokratie mit mehr Transparenz kann im Falle der Totalrevision der FMV und FMBV keine Rede sein.

7. Die VSF lehnt das Vorgehen des BLW konsequent ab, dass EU – Verordnungen und EU – Richtlinien für die Schweiz rechtsverbindlich erklärt werden. Wir meinen hier insbesondere die Anhänge der FMBV. Bei insgesamt 20 Anhängen der FMBV sind nur noch 3 Anhänge schweizerischer Herkunft. Bei den anderen Anhängen wird auf EU – Recht verwiesen.
8. Für den Futtermittelmarkt und die Wirtschaft sind die Anhänge wichtig, weil sie Detailregelungen enthalten. Wenn nun aber die Bestimmungen gesucht werden müssen, so ist diese Aufgabe fast unlösbar. Folgender Weg ist notwendig: FMBV → Anhang xy in der FMBV → EU – Verordnung / EU – Richtlinie → Seite xy EU – Amtsblatt.
Der Weg zum gesuchten Ziel ist schwierig, kompliziert und zeitaufwendig. Am Schluss fehlt die Gesamtübersicht. Problematisch ist auch die Nachführung der EU – Änderungen. Ergänzt das BLW die Anhänge der FMBV mit den Hinweisen auf das EU – Amtsblatt? Wie oft geschieht das? Wie erfolgt die Kommunikation an die Wirtschaft?
9. Die aufgeworfenen Fragen beweisen, dass der BLW – Vorschlag mit der Übernahme von EU – Recht so nicht funktionieren kann. Es macht wenig Sinn, dass in der Schweiz Hunderte von Firmen, Juristen und andere Kreise mühsam und auf kompliziertem Weg Rechtsgrundlagen suchen, wenn diese Aufgabe von einer einzigen Stelle aus gemacht werden kann. Das BLW muss diese Arbeit leisten und vollständige und nachgeführte CH – Anhänge publizieren.
10. Der bisherige Anhang 1 der FMBV soll gemäss BLW – Vorschlag gestrichen werden. Vor dem Hintergrund der Futtermittelsicherheit gibt es keinen Grund, auf den Anhang 1 mit der Liste der zugelassenen Ausgangsprodukte (Futtermittelliste) zu verzichten. Die EU wird kaum Einwände haben, wenn diese Futtermittelliste weitergeführt wird. Umsomehr, weil die neue EU – Lösung mit dem Katalog der Einzelfuttermittel nicht einmal bekannt ist und noch grosse Diskussionen auslösen wird.
11. Die VSF ist einverstanden, dass weiter eine FMV und eine FMBV geführt werden. Es ist aber nicht bekannt, nach welchen Kriterien Bestimmungen in die FMV oder in die FMBV aufgenommen worden sind. Die Aufteilung und die Verteilung scheinen uns wenig systematisch und recht willkürlich erfolgt zu sein. Unseres Erachtens muss die Verteilung überarbeitet werden.
12. Das 3. Kapitel der FMV beschäftigt sich mit den Zusatzstoffen und Vormischungen. Die Bestimmungen stammen grösstenteils aus der EU – Verordnung 1831/2003. Wir haben das Problem bereits angesprochen. In der FMV werden EU – Bestimmungen integriert, aber nicht konsequent und systematisch. Damit entstehen Widersprüche und Rechtsunsicherheiten. Im Falle der Zusatzstoffe kommt erschwerend hinzu, dass das BLW weiter eine eigene Liste der zugelassenen Zusatzstoffe führen will (Anhang 2). Die EU – Liste umfasst weit mehr zugelassene Zusatzstoffe mit der Folge, dass bei Verweisen in der FMV und FMBV auf EU – Recht Widersprüche auftreten (beispielsweise bei Kokzidiostatika).
In der heutigen Situation macht es keinen Sinn, an einer eigenen CH – Zulassung für Zusatzstoffe festzuhalten.
13. In der EU sind mit der Inkraftsetzung der Verordnung 767/2009 wichtige „Baustellen“ vorhanden. Es bedarf der Lösungen auf Seiten der EU – Kommission und auf Seite der Futtermittelbranche. Es hat keinen Sinn, in der jetzigen Phase EU – Recht in CH – Recht zu überführen, wo nicht bekannt ist, was in der EU bezüglich Bestimmungen noch präsentiert wird. Folgende Aufgaben stehen in der EU an:

- **Unter der Verantwortung der EU – Kommission:**
 - EU – Richtlinie bezüglich Status der „Grauzonen – Produkte“ (Abgrenzung Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe), Liste der „Grauzonen – Produkte“, klassifiziert als Einzelfuttermittel
 - Revision von Anhang IV (767/2009), Toleranzen
 - Überarbeitung Anhänge I und II von 2002/32/EG, unerwünschte Stoffe
 - Erste Version des EU – Kataloges von Einzelfuttermitteln
- **Unter der Verantwortung der Futtermittelbranche (FEFAC, COPA – COGECA, COCERAL etc.)**
 - Richtlinie für die Mischfutter – Deklaration (Code of good labeling practice for compound feed)
 - Revisions – Bestimmungen für den EU – Katalog „Einzelfuttermittel“
 - Bestimmungen für die Notifikation von Produkten für das Register „Einzelfuttermittel“
 - Chemische Verunreinigungen und Verarbeitungshilfsstoffe
 - Arbeiten im Zusammenhang mit der Diätfuttermittelliste
 - Task Force „Premixture labelling“

Alle Bestimmungen in der vom BLW vorgeschlagenen FMV und FMBV, die die erwähnten Themen regeln, sind vorläufig noch nicht in die beiden neuen CH – Verordnungen zu integrieren.

14. Es fällt auf, dass in den BLW – Entwürfen (FMV und FMBV) Ausdrücke nicht konsequent verwendet werden (beispielsweise gemäss Art. 6 FMV, Begriffsbestimmungen). Verwendete Begriffe entsprechen nicht immer den EU – Begriffen. Einige Begriffe sind nicht definiert und werden missverständlich verwendet (Betrieb, Produzent, im Benehmen, Anwendergruppen, Ausgangsprodukte, Ausgangserzeugnisse etc.).
15. Der in der EU – Verordnung 767/2009 (Art 24 etc.) verwendete Begriff „freiwillig“ wird bei den CH – Bestimmungen (FMB und FMBV) nicht oder praktisch nicht aufgenommen.
16. Der 3. Abschnitt des 5. Kapitels der FMV geht auf die Einfuhr von Futtermitteln ein. Die Bestimmungen von Art. 57 sind unklar und basieren auf EU – Regelungen, die noch nicht existieren. Handelspolitische Kriterien wurden vermutlich nicht geprüft. EU – Regelungen müssen abgewartet werden.
17. Die VSF begrüsst, dass die Bestimmungen des 6. Kapitels (Gentechnisch veränderte Futtermittel) unverändert aus der bisherigen FMV und der FMBV übernommen wurden. Die Schweiz ist mit der Toleranzregelung der nicht zugelassenen GVO weiter als die EU. Diese Toleranzregelung ist von existentieller Bedeutung für die Ernährungssicherheit der Nutztiere in der Schweiz.
18. Wir stellen fest, dass importierter Rapskuchen / Rapsschrot GVO – Spuren enthält. Es wäre der Futtermittelbranche gedient, wenn Rapskuchen und Rapsschrot in die GVO – Futtermittelliste I der Verordnung über die GVO – Futtermittellisten aufgenommen werden könnte.

19. Importierte Zusatzstoffe, Premixe und Mischfuttermittel werden nicht in der gleichen Konsequenz überprüft wie die Produkte, die im Inland von schweizerischen Firmen hergestellt und auf den Markt gebracht werden. Zusatzstoffe und Vormischungen werden unkontrolliert eingeführt. Als Folge treten inakzeptable Wettbewerbsverzerrungen auf.

Anträge

- 1. Die Totalrevision der FMV und FMBV wird überarbeitet, indem die Stellungnahmen ausgewertet werden und indem eine BLW – Arbeitsgruppe unter Einbezug von Branchenvertretern gebildet wird, um Detailfragen zu regeln und zu definieren, welche Themen mit welcher Priorität in die Revision aufgenommen werden.**
- 2. In der FMBV werden die Anhänge 1 bis 11 wie bisher geführt. Die EU – Bestimmungen werden in die schweizerischen Anhänge überführt und vom BLW nachgeführt.**
- 3. Es muss zum jetzigen Zeitpunkt auf sämtliche Bestimmungen, die in der EU noch nicht geregelt sind (siehe unsere Bemerkungen unter den Punkten 13. und 16.), verzichtet werden. Sobald konkrete Rahmenbedingungen in der EU vorliegen, kann auch in der Schweiz die Arbeit aufgenommen werden.**
- 4. Die Futtermittelbranche wird frühzeitig miteinbezogen, wenn es darum geht, die Unterlagen gemäss Antrag 3 vorzubereiten und auszuarbeiten.**
- 5. Der bisherige Anhang 1 der FMBV (Futtermittelliste) wird weitergeführt.**
- 6. Folgende Neuerungen können in der ersten Phase der Revision der FMV und FMBV übernommen werden:
Kennzeichnung, Auslobungen, Verkauf per „Fernmeldekommunikationssystem“, Siliermittel, Wasser und Asche, Zusatzstoffe und Vormischungen, Konzentration von Zusatzstoffen in Ergänzungsfutter, Verpackung, Melassefuttermittel, Bioproteine, Verantwortlichkeiten.**
- 7. Bei den Zusatzstoffen prüft das BLW, ob nicht die EU – Zusatzstoffliste gemäss Verordnung 183/2003 übernommen werden kann.**
- 8. Rapskuchen und Rapsschrot sind in die GVO – Futtermittelliste I aufzunehmen.**

VEREINIGUNG SCHWEIZ. FUTTERMITTELFABRIKANTEN

.....